

295. Eine Hs. der Pariser Nationalbibliothek (Lat. Nouv. acq. 2318) enthält als erstes Blatt eine Anzahl Fragmente, die ehemals dem Einband des Ms. 137 de Notre Dame angehört haben. Sie entstammen einem Exemplar der *Epitome Aegidii* genannten Bearbeitung des *Breviarium Alaricianum* und mögen von einer Hand des 10. Jh. sein. Es sind Fragmente von Buch 5, 6, 7, 8 und 9.

Max Conrat (Cohn).

296. Als Heft I einer 'Sammlung alter westeuropäischer Rechtsdenkmäler, herausgegeben von P. G. Vinogradoff und M. Ph. Vladimirkij-Budanov' (in russischer Sprache) ist eine Ausgabe der *Lex Salica* von D. N. Jegorov erschienen. Nach den freundlichen Mittheilungen des Herrn Kollegen Salomon ist die Ausgabe nicht für gelehrte, sondern für Schulzwecke bestimmt. Der Herausgeber schliesst sich durchaus der älteren Ansicht über die Texte der *Lex* an und bemerkt, dass er meine Ausführungen im XXX. Bande dieser Zeitschrift für seine Edition nicht habe verwerten können. Von einer Herstellung des Urtextes hat er Abstand genommen und wie Behrend lediglich die Fassung von Paris 4404 wiedergegeben. Auf Index und Kommentar ist viel Sorgfalt verwendet.

M. Kr.

297. S. Rietschel ('Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der *Lex Salica*', Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. XXVII, 253—275) sucht zu zeigen, dass der Pactus, den man bisher den Söhnen Chlodovechs I., Childebert I. und Chlothar I. zuschrieb, nicht diesen, sondern den Königen Childebert II. von Austrasien (575—595) und Chlothar II. von Neustrien (584—629) zuzuweisen und demnach in die Jahre 584—595 zu setzen sei. Doch dürfte dagegen geltend zu machen sein, dass die erbitterte Feindschaft, in der diese beiden Herrscher stets mit einander gelebt haben, es wenig wahrscheinlich macht, dass sie sich zu einem derartigen Bunde zusammengetan haben könnten. Mag auch die Feindschaft zeitweis zum Stillstand gekommen sein, der Pactus setzt doch ein festes und enges Verhältnis voraus, wie es wohl zwischen den beiden Söhnen Chlodovechs, nimmermehr aber zwischen ihren jüngeren Namensvettern bestanden haben kann. Zudem werden, worauf Herr Geheimrat Brunner mich hinzuweisen die Güte hatte, in dem Concilium Turonense a. 567. die beiden Söhne Chlodovechs als gemeinsam Gesetze gebend erwähnt (MG. Conc. I, 130). Führt R. endlich als entscheidend ins Feld, dass die Ge-